

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (15) Stadtplanung zur Diskussion - Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/6 „Mariaweiler Ortskernsanierung“
- (16) Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Kreisverkehr Mariaweiler" in Düren-Mariaweiler vom 25.02.2016
- (17) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Am Rurufer
- (18) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Zum Pastorsweiher
- (19) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Am Hansgraben (Widmungsabschnitt)
- (20) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Einsteinstraße (Widmungsabschnitt)
- (21) Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dürener Service Betrieb

(15)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
Stadtplanung zur Diskussion
Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 9/6 „Mariaweiler Ortskernsanierung“**

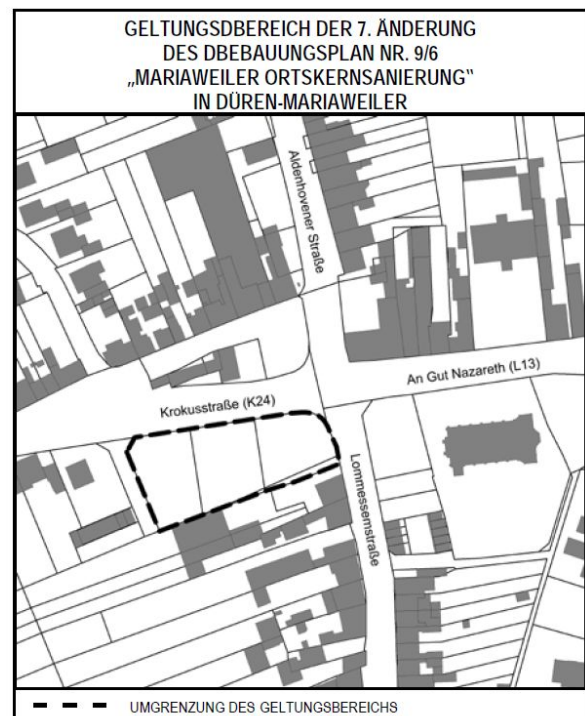
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 03.12.2015 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/6 „Mariaweiler Ortskernsanierung“ in Düren Mariaweiler gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziele und Zwecke der Planung:

Um die angespannte Verkehrssituation im Ortskern von Mariaweiler nachhaltig zu verbessern und den Bereich an der Kirche städtebaulich aufzuwerten, soll die Kreuzung Krokus-/ Aldenhovener-/ Lommessenstraße/ An Gut Nazareth als Kreisverkehrsplatz ausgebaut werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/) einsehbar.

Düren, den 15.02.2016

Paul Larue
Bürgermeister

(16)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Kreisverkehr Mariaweiler" in Düren-Mariaweiler vom 25.02.2016

I.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1722) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Um die angespannte Verkehrsverhältnisse im Ortskern von Mariaweiler nachhaltig zu verbessern und die Ortsmitte städtebaulich aufzuwerten, soll die Kreuzung Krokus-/ Aldenhovener-/ Lommeseustraße/ An Gut Nazareth als Kreisverkehrsplatz ausgebaut werden. Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, die für die Errichtung der Verkehrsanlage benötigten Flächen zu sichern, um so bereits in einer möglichst frühen Planungsphase eine Realisierung sicherzustellen und eine Behinderung oder Gefährdung der Umsetzung der Maßnahme zu vermeiden.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Düren ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

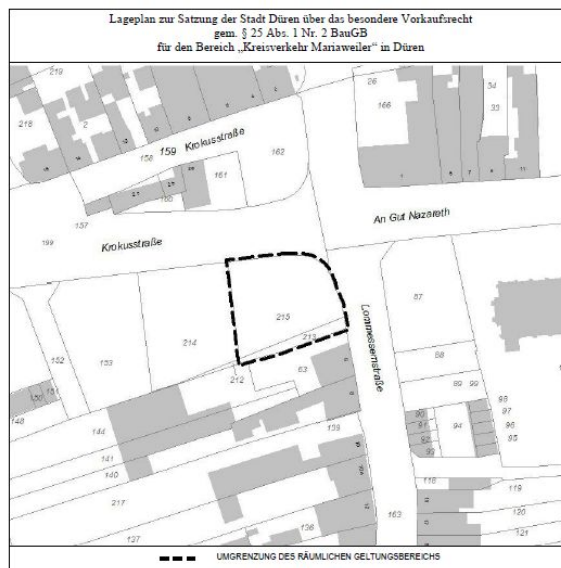
Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich des geplanten Kreis-

verkehrs und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Mariaweiler-Hoven:

Flur 16: Flurstücke 213 und 215

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.
- (3) Der nachstehende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



© Kreis Düren / GeoBasis NRW

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/ einsehbar.

Düren, den 25.02.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Paul Zündorf
Erster Beigeordneter

(17)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **A m R u r u f e r** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Am Rurufer in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/200 B „Rurstraße, Büngelerstraße, Rurdammweg“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 26, Flurstücke 863, 864, 871, 872 und 873.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –

ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt/) zugänglich.

Düren, 26.02.2016

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(18)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **Z u m P a s t o r s - w e i h e r** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Zum Pastorsweiher in Düren-Derichsweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/236 „Feldstraße“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Derichsweiler, Flur 5, Flurstück 87.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –

ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) zugänglich.

Düren, 26.02.2016

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(19)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **A m H a n s - g r a b e n (W i d m u n g s a b s c h n i t t)** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Am Hansgraben in Düren-Arnoldsweiler in dem Widmungsabschnitt, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13/319 „Am Hansgraben“ liegt, ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 8, Flurstücke 715 (Teilfläche), 716 (Teilfläche), 720, 727 und 728.

Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücksflächen und -teilflächen, die im Bebauungsplan als Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind. Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Markt 2 - 4, 52349 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 325, während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 8:00 bis 12:00 Uhr
	und von 14:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr
	und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Der Bebauungsplan kann auch auf den Internetseiten der Stadt Düren

(www.dueren.de/buergerservice/planen-und-bauen/bebauungsplaene) eingesehen werden.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) zugänglich.

Düren, 26.02.2016

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(20)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **E i n s t e i n s t r a ß e (W i d m u n g s a b s c h n i t t)** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Einsteinstraße in Düren-Birkesdorf in dem Widmungsabschnitt zwischen dem nördlichen Ausbauende und der Van-der-Velden-Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12/1 „Öffentliche Verkehrs-, Grün- und Parkflächen“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Birkesdorf, Flur 15, Flurstücke 843 (Teilfläche) und 865 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche gekennzeichneten Grundstücksteilflächen.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) zugänglich.

Düren, 26.02.2016

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue



(21)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 4 EigVO über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2013 der eigenbetriebs- ähnlichen Einrichtung „Dürener Service Betrieb“

I. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden abschließenden Vermerk erlassen:

-Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen-

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Dürener Service Betrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt und Partner WPG, Düren,

bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.03.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dürener Service Betrieb, Düren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GONW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 des Dürener Service Betrieb, Düren, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zu-

treffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt und Partner WPG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.02.2016

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

II. Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 in folgender Form festgestellt:

1. Der von der Wirtschaftsprüfer RKP Pelzer Vogt und Partner WPG, Düren, geprüfte und von der GPA NRW ausgewertete (Schreiben vom 10.06.2015) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013, wird wie folgt festgestellt:

- a) die Bilanz zum 31.12.2013
in Aktiva und Passiva € 32.008.667,30
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von € 431.731,90

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 2. Der Betriebsausschuss beschließt die Entlastung der Betriebsleitung nach § 5, Abs. 5, EigVo.
- 3. Der Rat der Stadt Düren beschließt die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 4 c Eig-Vo). (dabei verlassen die Mitglieder des Betriebsausschusses den Raum)

Beratungsergebnis zu Ziff. 1): Einstimmig beschlossen

Beratungsergebnis zu Ziff. 2): Kenntnis genommen

Vor der Beratung und Beschlussfassung zu Ziff. 3) verlassen die Stadtratsmitglieder, die dem Betriebs-

ausschuss Dürener Service Betrieb angehören, wegen Befangenheit den Saal.

Beratungsergebnis zu Ziff. 3): Einstimmig beschlossen

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Dürener Service Betrieb – Paradiesstraße 17 – OG - Zimmer 108 oder 109/110 von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, entsprechend §26 Abs. 4 EigVo bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Düren, den 02.03.2016

Düren, den 25.02.2016

Zündorf
Technischer Beigeordneter

Frisch
stv. Betriebsleiter DSB

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.